



# Amtsgericht Bremen-Blumenthal

## Terminbestimmung

4 K 2/22

19.05.2025

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am  
**Donnerstag, dem 09.10.2025, 10:00 Uhr**

im Amtsgericht Bremen-Blumenthal (Haus A), Landrat-Christians-Str. 67, Sitzungssaal A 104, folgender im Grundbuch von Bremen-Blumenthal Grundbuchbezirk Blumenthal Blatt 952 eingetragener Grundbesitz versteigert werden:

596/10.000 Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Vorstadt R 153, Flur 155, Flurstück 367/1, Gebäude- und Hoffläche, **Kapitän-Dallmann-Straße 1** und **Landrat-Christians-Straße**, groß 618 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Abstellraum und Bodenraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10.

**[Eigentumswohnung mit ausgebautem Spitzboden mit ca. 97 m<sup>2</sup> Wohnfläche und ca. 8 m<sup>2</sup> Nutzfläche (Abstellraum) und KfZ-Stellplatz]**

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.07.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist festgesetzt worden auf **166.000,- €**.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt (§ 110 ZVG).

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zu Protokoll der Geschäftsstelle, Gerichtshaus (Haus C), Zimmer C 002, abgeben.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

**Zuschlagsversagung gemäß §§ 74 a, 85 a ZVG ist nicht mehr möglich.**

gez. Rechtspfleger